

**Vermögensanlagen-Informationsblatt der Sonnenkraft Merkendorf GmbH & Co. KG**  
**gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen**

Stand: 19.07.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b></p> <p><b>Art:</b> Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt</p> <p><b>Bezeichnung:</b> „Nachrangdarlehen Sonnenkraft Merkendorf“</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b></p> <p>Die Sonnenkraft Merkendorf GmbH &amp; Co. KG, Wilhelmstr. 6, 91732 Merkendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach unter HRA 4586, ist Emittent und Anbieter der Vermögensanlage. Die Geschäftstätigkeit ist der Handel und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen.</p> <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b></p> <p>ecoeco Crowd GmbH - Betreiberin der Internetplattform www.klimaschwarm.de -, Pödeldorfer Straße 20, 96052 Bamberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 8890.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt</b></p> <p><b>Anlagestrategie</b> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen über insgesamt EUR 700.000, - die Finanzierung von einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen werden zweckgebunden zur Finanzierung der Freiflächenphotovoltaikanlage verwendet.</p> <p><b>Anlagepolitik</b> ist der Bau und Betrieb von einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Einkünfte, die aufgrund des EEG durch eine auf 20 Jahre festgelegte Vergütung für die Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz gewährleistet werden, dienen u.a. für die Zins- und Rückzahlungen an die Nachrangdarlehensgeber.</p> <p><b>Anlageobjekt</b> ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Stadt 91732 Merkendorf, Landkreis Ansbach, Bayern, Deutschland, auf der Gemarkung Großbreitenbronn mit den Flurnummern 567 und 732. Die Anlage wird eine Nennleistung von 5.073,60 kWp aufweisen und soll bis spätestens Ende des Jahres 2022 errichtet werden und ans Netz gehen. Zum Einsatz kommen 10.755 neue Module mit geprüfter Qualität des Herstellers Akome vom Anlagentyp CHASER sowie 25 neue Wechselrichter mit einer Produktgarantie von 10 Jahren des Herstellers Huawei vom Anlagentyp SUN2000-185KTL-H1. Das Anlageobjekt ist „fabrikneu“.</p> <p>Der Emittent hat erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum 01.03.2022 teilgenommen. Der Zuschlag beträgt 5,47 ct. / kWh. Zusätzlich plant der Emittent den Abschluss eines PPA-Vertrages, um damit eine höhere Vergütung zu erzielen, da aktuell die Börsenstrompreise deutlich über der Zuschlagshöhe notieren. Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung (spezifischer Jahresenergieertrag) beträgt 1.047,04 kWh / kWp.</p> <p>Der Emittent hat den für die Realisierung der Freiflächenanlage notwendigen Kaufvertrag – der Emittent erwirbt die Anlage zum Festpreis - noch nicht abgeschlossen. Die geplanten Gesamtkosten betragen EUR 3.602.246 (EUR 710,00 pro kWp). In den Gesamtkosten sind die Standortkosten beinhaltet (Module, Wechselrichter, Unterkonstruktion, Trafos und die Bauausführung). Diese Standortkosten können betragsmäßig einzeln nicht angegeben werden. Die Erschließungskosten sind ebenfalls im Festpreis beinhaltet und können ebenfalls betragsmäßig nicht angegeben werden. Die jährlichen Pachtkosten betragen EUR 16.080,-. Die Gesamtkosten beinhalten die für die Stromeinspeisung notwendigen Netzanbindungsvoraussetzungen (Leitungsrechte, Übergabestation, Einspeisezusage des örtlichen Netzbetreibers und der verbindliche Netzverknüpfungspunkt mit dem örtlichen Netzbetreiber), die alle vorliegen.</p> <p>Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern über EUR 700.000 reichen nicht aus, um das Anlageobjekt zu realisieren. Daneben ist für die Finanzierung Eigenkapital in Höhe von EUR 200.000 sowie eine Bankfinanzierung über EUR 2.702.256 vorgesehen. Sollte der Kaufpreis (= Festpreis) höher als geplant ausfallen, wird der Differenzbetrag mit zusätzlichem Eigenkapital beglichen.</p> <p>Damit die Nachrangdarlehen bedient werden können (Zins- und Rückzahlung), muss der durchschnittliche spezifische Jahresenergieertrag bei mindestens 1.007 kWh / kWp liegen.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b></p> <p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2032.</p> <p>Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.</p> <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b></p> <p>Die Verzinsung erfolgt ab dem Tag, an dem der Nachrangdarlehensbetrag auf dem Konto des Emittenten eingeht. Ab Zahlungseingang bis 31.12.2032 beträgt die Verzinsung 2,70% pro Jahr. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmalig zum 31.12.2023. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.12.2032. Der Zins wird nach der Methode act/365 berechnet. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2032.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken</b></p> <p><b>Der Anleger geht mit der Vermögensanlage eine unternehmerische Finanzierung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Grundsätzlich ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Zudem wird von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger ausdrücklich abgeraten.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b></p> <p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Bankdarlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p> <p><b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko des Emittenten</b></p>

	<p>Es besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund seiner geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass der Emittent nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass der Emittent in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p> <p><b>Nachrangrisiko</b>  Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen (Nachrangforderungen) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt).</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifizierten Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p><b>Genehmigungsrisiko</b>  Für den Bau der Freiflächenanlagen liegt noch keine Genehmigung vor. Es besteht das Risiko, dass diese nicht erteilt wird und die Nachrangdarlehen der Anleger somit für den Bau der Anlage nicht verwendet werden können. Der Darlehensnehmer hätte in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht, was zur Folge hätte, dass die Darlehensgeber nicht ihre vorgesehene Verzinsung über einen Zeitraum bis 30.12.2032 erhalten würden.</p> <p><b>Finanzierungsrisiko</b>  Zur Finanzierung der Freiflächenanlage ist ein Bankdarlehen vorgesehen. Eine Bankenzusage besteht noch nicht. Sollte eine Bankenfinanzierung nicht zustande kommen, besteht das Risiko, dass die Freiflächenanlage nicht realisiert werden kann. In diesem Fall hat der Darlehensnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht, was zur Folge hätte, dass die Darlehensgeber nicht ihre vorgesehene Verzinsung über einen Zeitraum bis 30.12.2032 erhalten würden.</p> <p><b>Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens</b>  Von einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger wird ausdrücklich abgeraten, da hieraus dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile bis zur Privatinsolvenz entstehen können. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringeren oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen</p> <p><b>Fungibilitätsrisiko</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  <b>Emissionsvolumen:</b> Das Emissionsvolumen beträgt EUR 700.000,-. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind.</p> <p><b>Art der Anteile:</b> Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von unbesicherten Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p><b>Anzahl der Anteile:</b> Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,- betragen und durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.400 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b>  Der Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da noch kein Jahresabschluss aufgestellt worden ist.</p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Strommarktes für Photovoltaikanlagen in Deutschland ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonneneinstrahlung) bestimmt.</p> <p>Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen (konstante Vergütung für die Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages.</p> <p>Bei negativen Marktbedingungen (unzureichende Sonneneinstrahlung, nachteilige Gesetzesänderungen sowie geringere Vergütung für die Stromeinspeisung) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht zurück.</p>
9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b>  <b>Anleger:</b> Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform (Vermittlungspauschale) wird vom Emittenten getragen. Sie beträgt einmalig 2,0 % der vermittelten Nachrangdarlehenssumme, mindestens EUR 12.500. Zudem erhält die Internet-Dienstleistungsplattform vom Emittenten eine jährliche Projektmanagementgebühr in Höhe von 0,5 % (mindestens EUR 3.000 pro Jahr) der vermittelnden Nachrangdarlehenssumme für den geplanten Zeitraum bis 30.12.2032.</p>
10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b>  Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11.	<p><b>Anlegergruppe</b>  Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2032 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der Anleger muss sich bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.</p> <p><b>Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge für Privatkunden geeignet.</b></p>

12.	<p><b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b> Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>
13.	<p><b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b> Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils 0,- EUR.</p>
14	<p><b>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht § 5b Abs. 1 VermAnlG</b> Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.</p>
15	<p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG</b> Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure ist für die vorliegende Vermögensanlage nicht erforderlich.</p>
16	<p><b>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG</b> Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>
17.	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Bisher wurde noch kein Jahresabschluss erstellt und offengelegt. Der noch zu erstellende Jahresabschluss zum 31.12.2021 und zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Bundesanzeiger unter folgendem Link einsehbar sein: <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a>. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18.	<p><b>Sonstige Informationen</b> Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.klimaschwarm.de">www.klimaschwarm.de</a> und kann dieses kostenlos bei der ecoeco Crowd GmbH, Pödeldorfer Straße 20, 96052 Bamberg per E-Mail (<a href="mailto:info@eco-crowd.de">info@eco-crowd.de</a>) anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform <a href="http://www.klimaschwarm.de">www.klimaschwarm.de</a> vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. <b>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</b> <b>Finanzierung:</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen sowie Bankdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. <b>Besteuerung:</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
19.	<p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</b></p>